

Teilweise Änderung und Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes

"Neckarstraße - Neckarpark"

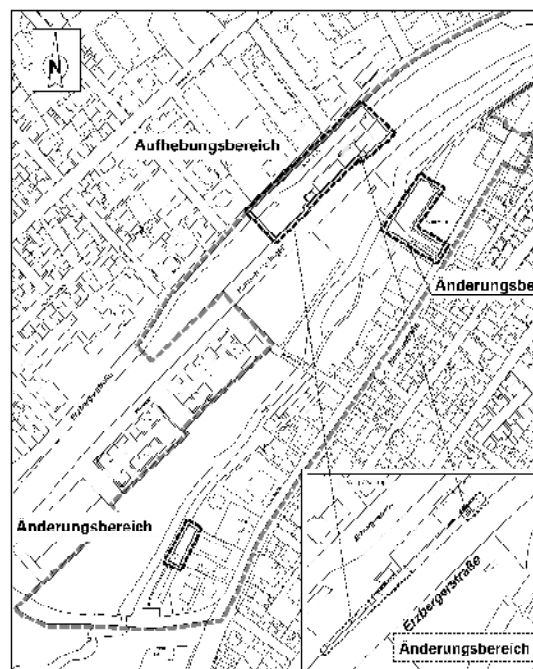
im Stadtbezirk Schwenningen

- Aufstellungsbeschluss und Offenlage -

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2019 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Teilweise Änderung und Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes beschlossen. Die teilweise Bebauungsplanänderung und Bebauungsplanaufhebung trägt die Bezeichnung "Neckarstraße - Neckarpark, Teilweise Änderung und Aufhebung".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Neckarstraße - Neckarpark" in punktuellen Bereich geändert bzw. aufgehoben werden.

Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes "Neckarstraße - Neckarpark, Teilweise Änderung und Aufhebung" liegt südlich der Innenstadt des Stadtbezirks Schwenningen. Es wird im Norden von der Erzbergerstraße, im Osten durch die Neckarstraße, im Süden durch die Möglingstraße und im Westen durch die angrenzende Bebauung begrenzt. Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird ebenfalls verzichtet.

Mit dieser Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung sollen neue städtebauliche Entwicklungsziele verfolgt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom

05. August 2019 bis einschließlich 09. September 2019

**im Stadtplanungsamt, Abt. Planung, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <http://www.villingen-schwenningen.de/bauen/stadtentwicklung/bebauungsplan/aktuelle-verfahren.html> einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Villingen-Schwenningen, den 26.07.2019
Stadtplanungsamt